

Gemeinderatsdrucksache 178/2022	
Abteilung:	Finanzverwaltung
Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche
Aktenzeichen:	700.31 22.09.2022



HOLZGERLINGEN

**Überprüfung der Gebührenhaushalte zum 01.01.2023 -
Abwassergebühren**

Gremium	Termin	Beschlussart
Gemeinderat	22.11.2022	Entscheidung öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.11.2022	Vorberatung nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

1. Der Gemeinderat bestätigt die beigefügte Gebührenkalkulation und legt insbesondere fest, dass für die Berechnung der Anlageverzinsung die tatsächlich bezahlten Zinsaufwendungen bis zur gebührenrechtlichen Obergrenze angesetzt werden.
2. Der Ausgleich (Verrechnung) der restl. Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von -59.148,19 € und der teilweisen Überdeckung aus dem Jahr 2020 iHv. -110.000,00 € bei der Schmutzwasserbeseitigung wird beschlossen.
3. Die Schmutzwassergebühr wird zum 01.01.2023 auf 1,29 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr wird von 0,61 €/m² auf 0,60 €/m² versiegelter Fläche und Jahr festgesetzt.
4. Für die Gebührenveränderung und zur Satzungsaktualisierung wird folgende Satzungsänderung beschlossen:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 31.01.2007, zuletzt geändert am 19.10.2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- a) § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt ändert sich wie folgt:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,29 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevanter Fläche und Jahr | 0,60 €. |
| (3) Die Gebühr für Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m ³ Abwasser | 1,29 €. |

- b) In §3 Abs. 1 wird der genannte Paragraph § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG ersetzt durch:
§ 46 Abs.1 und Abs. 2 WG
- c) In §5 wird der genannte Paragraph § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG ersetzt durch:
§ 46 Abs. 5 Satz 1 WG
- d) In §7 Abs. 3 wird der genannte Paragraph § 45 b Abs. 4 Satz 2 WG ersetzt durch:
§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG
- e) In §21 Abs. 4 wird der genannte Paragraph § 45 b Abs. 4 Satz 2 WG ersetzt durch:
§ 49 Abs. 1 WG

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sachverhalt:

Wie bereits in den Vorjahren praktiziert, wurde das Büro Heyder und Partner mit der Kalkulation der Abwassergebühren beauftragt. Beigefügt ist die komplette Gebührenkalkulation mit allen relevanten Informationen.

Grundlage für die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2023 ist eine prognostizierte Abwassermenge in Höhe von 660.000 m³ und eine abflussrelevante Fläche in Höhe von 970.000 qm.

Nach der vorliegenden Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich/Verrechnung von Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung: 1,55 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung: 0,60 €/qm

Kostendeckender Gebührensatz mit Verrechnung der restl. Überdeckung aus 2019 in Höhe von -59.148,19 € und der Überdeckung aus 2020 (Teilbetrag) iHv. -110.000,00 € bei der Schmutzwasserbeseitigung, bei der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es keine Über-/Unterdeckungen als Verrechnungsmöglichkeit:

Schmutzwasserbeseitigung: 1,29 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung: 0,60 €/qm

In 2023 wird im Bereich der Unterhaltungsmaßnahmen wieder ein ähnliches Niveau wie 2022 erreicht, weshalb die Betriebskosten in 2023 annähernd gleich ausfallen werden. Durch den Ausgleich der Gebührenüberdeckung aus den

Jahren 2019 und 2020 kann die bisherige Gebührenhöhe bei der Schmutzwasserbeseitigung gehalten werden.
Die Niederschlagswassergebühr um 1ct verringert.

Mit der beigefügten Änderungssatzung werden redaktionelle Gesetzesanpassungen mitaufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der städtische Straßenentwässerungskostenanteil (STEA) für das Jahr 2023 beträgt nach vorliegender Kalkulation voraussichtlich rd. 345.000 € und der STEA des Zweckverbandes Sol liegt bei rd. 19.000 €. Dies entspricht Mindereinnahmen in Höhe von rd. 20.000 € für die Stadtwerke und einem Minderaufwand in gleicher Höhe für den städtischen Haushalts.

Vorlage genehmigt



Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasser 2023

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2023